

# Gemeinde Viereth-Trunstadt



## Merkblatt (Vorraussetzungen) zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2

Rechtsgrundlagen: Sprengstoffgesetz (SprengG)  
1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV)  
2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV)

Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nicht erlaubt.

Ausnahme: - Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG – gewerbsmäßig  
- Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG – Erlaubnis zum  
Erwerb, Umgang und Beförderung (i.d.R. für 5 Jahre)

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime ist verboten.

Im Einzelfall oder auch allgemein kann von diesem Verbot einen Ausnahme zugelassen werden (§ 24 Abs. 1 1. SprengV).

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt hat diesbezüglich **keine Allgemeinverfügung** erlassen.

Die Einzelfallregelung wird im Rahmen eines Erlaubnisbescheides mit Bedingungen und Auflagen in der Regel bei begründetem besonderem Anlass erteilt, wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.

Begründete Anlässe (keine abschließende Aufzählung):

- runde Geburtstage
- goldenen Hochzeit
- Jubiläen

### Bankverbindungen:

Sparkasse Bamberg  
VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE78 7705 0000 0810 3450 09  
IBAN: DE75 7639 1000 0002 9848 57

BIC: BYLADEM1SKB  
BIC: GENODEF1FOH

Diese Ausnahmegenehmigung beantragen Sie bitte bei der Gemeinde Viereth-Trunstadt.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Feuerwerk vorliegen.

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig und beträgt 50,00 €.

*Benötigt werden:*

---

- schriftlicher Antrag
- Skizze des Abbrennplatzes
- schriftlicher Einverständnis des Grundstückseigentümers vom Abbrennplatz
- Einverständnis der unmittelbaren Anwohner
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme

*Hinweis*

---

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Ausnahme zu genehmigen sondern entscheidet, nachdem Sie den Antrag genau geprüft hat. Dabei wird überprüft, ob durch das Feuerwerk Gefahren drohen oder Belästigungen für die Allgemeinheit entstehen können. So werden bei erhöhter Waldbrandgefahr grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.